

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a VS 3/07 B

L 4 VS 2/05 (Hessisches LSG)
S 12/24 VS 746/99 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 14. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 14.3.2007 unter Aufhebung des erstinstanzlichen Gerichtsbescheides die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach die Erwerbsfähigkeit des Klägers wegen eines im Sinne der Verschlimmerung als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Krankheit (Morbus Crohn) nur um 30 vH statt um 50 vH gemindert ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht so bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Zunächst trägt der Kläger vor, das LSG habe gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen.
- 5 Zu dieser Rüge muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedenfalls folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag betroffenen Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger teilt zwar den folgenden in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Beweisantrag mit:

"Einholung eines weiteren Gutachtens durch den Leiter der medizinischen Klinik - Gastroenterologie - der Universitätsklinik Mainz mit psychosomatischen Zusatzgutachten zum Beweis für die Behauptung, dass die als Schädigungsfolge anerkannte Erkrankung seit Januar 1992 eine MdE von 50 % verursacht."
- 7 Er macht aber nicht hinreichend deutlich, weshalb das LSG sich von seiner Rechtsauffassung aus hätte gedrängt fühlen müssen, das beantragte Gutachten einzuholen. Der Kläger meint, das LSG habe die auf dem wehrdienstbedingten Verschlimmerungsanteil der Krankheit



beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht allein aufgrund der Stellungnahme der Versorgungsärztin Dr. F. aus dem Verwaltungsverfahren einschätzen dürfen, weil es zuvor selbst von dem Sachverständigen Dr. S. ein Gutachten ua zu der Frage "5. Wie hoch ist der Anteil der schädigungsbedingten MdE?" eingeholt und der Gutachter - unter Verneinung einer Wehrdienstbeschädigung - diese Frage mit "0" beantwortet habe. Das LSG hätte - so der Kläger - die selbst erkannte und trotz des Gutachtens von Dr. S. weiterbestehende Ermittlungslücke durch zusätzliche - vom Kläger beantragte - Beweiserhebung schließen müssen.

- 8 Mit diesem Vortrag ist ein Verfahrensfehler nicht hinreichend aufgezeigt. Denn der Kläger hat schon nicht dargelegt, woraus sich ergibt, dass der im Beweisbeschluss des LSG erst als Fünfte gestellten Frage selbstständige Bedeutung in dem Sinne zukommt, dass das Berufungsgericht den Sachverhalt durch den MdE-Vorschlag von Dr. F. insoweit noch nicht als hinreichend geklärt angesehen hat. Insofern hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, inwiefern die MdE-Einschätzung durch Dr. F. unzulänglich sei.
- 9 Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe ihn nicht ausreichend rechtlich gehört, indem es ihm in der mündlichen Verhandlung mit keinem Wort erläutert habe, woraus sich die Sachkunde des Gerichts ergebe festzustellen, dass die wehrdienstbedingte Schädigung nur mit einer MdE von 30 vH zu bewerten und eine MdE um mindestens 20 vH dem Vorschaden zuzuordnen sei, reicht sein Vorbringen nicht aus, um einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu bezeichnen. Er legt nicht dar, wodurch das LSG gehindert gewesen sein könnte, sich zur Einschätzung der MdE - ohne eigene medizinische Sachkunde - auf die dem Kläger bekannte Äußerung der sachkundigen Versorgungsärztin Dr. F. zu stützen. Darüber hinaus hat der Kläger unberücksichtigt gelassen, dass die Beurteilung der MdE nicht allein medizinischen Sachverstand, sondern auch tatrichterliche Erwägungen voraussetzt.
- 10 Die danach unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

